

Förderbedingungen Transformations-Anreiz-Förderung (TAF)

Förderbedingungen

1. Zweck der Förderung

Die Digitalisierung des Hörfunks, insbesondere digitale Verbreitungswege, soll weiter vorangetrieben werden. Ziel ist die vollständige Digitalisierung der Hörfunkverbreitung. Die Landeszentrale hat nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayMG die Aufgabe, die Digitalisierung des Hörfunks zu fördern. Um den Umstieg auf eine vollständige digitale Übertragung zu ermöglichen, sollen in der Migrationsphase Planungssicherheit für alle Anbieter hergestellt und Wettbewerbsnachteile von DAB-Only-Angeboten abgeschwächt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Kosten der digitalen terrestrischen Verbreitung von lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkangeboten in Bayern. Bundesweit verbreitete Hörfunkangebote sind nicht förderfähig. Die Förderung beschränkt sich dabei auf die Kosten für die Sendernetze (Sender und Programmzuführungen bei gemeinnützigen Angeboten und nachrangig anteilig bei DAB-only-Anbietern). Nichtdigitale Verbreitungswege sowie der Bereich der Programmproduktion (z. B. Studioeinrichtungen) sind nicht förderfähig.
- 2.2 Für den Anbieterbegriff gelten die beihilferechtlichen Maßstäbe der De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013). Insofern führt beispielsweise eine Nutzung von UKW-Frequenzen bei einer Tochtergesellschaft im Unternehmensverbund dazu, dass der Status als DAB-

- Only-Anbieter nicht mehr erlangt werden kann und nur noch eine Berücksichtigung als DAB-Only-Angebot in Frage kommt.
- 2.3 Soweit gemeinnützige Anbieter für den Betrieb der Hörfunknetze ganz oder teilweise nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist auch die anfallende Mehrwertsteuer förderfähig. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale für den Förderzeitraum nachgewiesen werden.
- 2.4 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks verwendet wer-den. Wird die Zuwendung nicht zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks verwendet, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger können ausschließlich genehmigte oder genehmigungsfähige Anbieter, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften von Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz sein, die über eine von der Landeszentrale erteilte Zuweisung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten verfügen. Für Anbietergemeinschaften und -gesellschaften gelten die Förderbedingungen entsprechend.
- 3.2 Um förderfähig zu sein, muss das Angebot simulcast über IP im Internet frei empfangbar sein. Ein Anbieter für das über IP empfangbare Angebot kann auch eine andere juristische Person sein, wenn die Anbieter deren Anteilseigner sind.
- 3.3 Fördervoraussetzung ist die Produktion eines angemessenen lokalen Wortanteils gemäß Genehmigungsbescheid.
- 3.4 Förderfähig sind ausschließlich Angebote, die mit einer Audio-Mindestdatenrate von 72 kbit/s für Musik in Stereo einschließlich programmbegleitende Bild- und Textdaten verbreitet werden.

4. Höhe der Förderung für lokale und landesweite Angebote

- 4.1 Die Förderung bemisst sich in ihrer Höhe an den verbreitungstechnischen Rahmenbedingungen der Zuwendungsempfänger sowie deren Verbreitungsarten und den hierfür anfallenden Kosten der Verbreitung des Programms. Dazu sind die Zuwendungsempfänger in vier Fördergruppen eingeteilt, welche sich jeweils nach den Bedarfen der unterschiedlichen Anbietergruppen im Rahmen des Transformationsprozesses (vgl. Ziff. 1) richten.
 - 4.1.1 In der **Fördergruppe A** erhalten simulcast verbreitete Angebote, also solche, die sowohl per DAB als auch per UKW verbreitet werden, eine Förderung von

entweder 0 %, 25 % oder 50 %. Die Förderung richtet sich hierbei danach, in welchem Maße das Programm über die Simulcastkosten zusätzlich belastet ist, da die mögliche Re-finanzierung für diese Anbieter mit steigenden Kosten für UKW abnimmt. Hierzu werden drei Untergruppen gebildet:

- Angebote werden mit bis zu 50 % der Verbreitungskosten gefördert, wenn deren UKW-Kosten das dreifache (oder mehr) der DAB-Verbreitungskosten betragen.
- Betragen die Kosten der UKW-Verbreitung das Doppelte der DAB-Verbreitung kann eine Förderung mit bis zu 25 % der DAB-Verbreitungskosten erfolgen. Landesweite DAB-(Simulcast-) Angebote mit UKW-Stützfrequenzen werden ebenfalls mit 25 % der DAB-Verbreitungskosten gefördert. Zeitlich befristete technische Arrondierungen sind dabei von der Berechnung der DAB-Verbreitungskosten ausgenommen, d. h. diese werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt, jedoch mit dem identischen Fördersatz gefördert.
- Sind die Kosten der UKW-Verbreitung geringer als die doppelten Kosten der DAB-Verbreitung, erfolgt keine Förderung der DAB-Verbreitung.
- 4.1.2 In der **Fördergruppe B** erhalten "DAB-Only-Angebote" eine Förderung von bis zu 60 % der DAB-Verbreitungskosten. Damit sind Angebote erfasst, die in Bayern terrestrisch ausschließlich digital verbreitet werden, der Anbieter des Programms jedoch für andere Angebote seines Unternehmens in Bayern UKW-Versorgung und daher über weitere Refinanzierungsmöglichkeiten verfügt.
- 4.1.3 In der **Fördergruppe C** erhalten "DAB-Only-Anbieter" eine Förderung von bis zu 90 % der DAB-Verbreitungskosten. In diese Gruppe fallen alle Angebote von Anbietern, die in Bayern terrestrisch ausschließlich digital verbreiten, d. h. über keine UKW-Versorgung in Bayern verfügen.
- 4.1.4 In der **Fördergruppe D** erhalten die Angebote gemeinnütziger Anbieter eine Förderung von bis zu 90 % der Verbreitungskosten (zzgl. einschließlich der Programmzuführungskosten zu 90 %).
- 4.1.5 Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, umfassen die Verbreitungskosten jeweils nur die Senderanlagen und nicht die Zuführungen zu eben diesen. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf Basis der Werte zu Beginn des Förderprojekts (01.07.2024) und wird dann für die Dauer des Gesamtprojekts, also für folgende Projekte festgeschrieben. Die Aufgabe von UKW-Sendeanlagen führt somit nicht zu einer Verschlechterung bei der Förderung innerhalb der Fördergruppe A.

- 4.1.6 Ein Wechsel zwischen den Fördergruppen ist (abweichend zu den Untergruppen innerhalb der Fördergruppe A) hingegen fortlaufend möglich.
- 4.2 Für den folgenden begründeten Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, die Förderung simulcast verbreiteter Angebote der Fördergruppe A vorübergehend auf bis zu 60 % der technischen Verbreitungskosten über DAB anzuheben: Ein Anbieter (vgl. Anbieterbegriff Ziff. 2.2.) eines simulcast verbreiteten Angebotes gerät aufgrund der Doppelbelastung der Simulcastverbreitung (UKW und DAB) ab Projektbeginn (01.07.2024) in substanzielle wirtschaftliche Schwierigkeiten. Dies ist im Einzelfall gegenüber der Landeszentrale in geeigneter Form nachzuweisen.

5. Finanzierungsplan

- 5.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Förderantrag des Zuwendungsempfängers werden für verbindlich erklärt. Übersteigen die tatsächlichen in der Nachkalkulation festgestellten Ausgaben die veranschlagten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger diese Mehrausgaben selbst zu tragen.
- 5.2 Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig und wird ggfs. zurückgefordert.

6. Art der Zuwendung

- 6.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.
- 6.2 Der Bewilligungszeitraum umfasst längstens den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2025.
- 6.3 Die europarechtliche, d. h. beihilferechtliche, Zulässigkeit der Förderung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Deminimis-VO). Vom Zuwendungsempfänger ist mit dem Förderantrag eine De-minimis-Erklärung abzugeben.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben der Landeszentrale auch der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof eine Prüfungsberechtigung hinsichtlich des Förderverfahrens einzuräumen. Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen etwaiger Prüfungen zur Mitwirkung sowie zur Bereitstellung, Gewährung der Einsichtnahme und auf Verlangen zur Herausgabe der erforderlichen Un-

- terlagen verpflichtet. Ebenso ist den Prüfern die Einsichtnahme in die durch die Landeszentrale oder durch beauftragte Dritte (in elektronischer Form) geführten Unterlagen und Belege zu gestatten und kostenfrei zu ermöglichen.
- 6.5 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale nach Zurverfügungstellung entsprechender Fördergelder durch den Fördergeber Freistaat Bayern.

7. Werbemaßnahmen

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Nutzung der digitalen Verbreitung von Hörfunkangeboten durch geeignete Werbemaßnahmen zu unterstützen. Die Dokumentation dieser verpflichtenden Werbemaßnahmen ist in den Sachbericht des Verwendungsnachweises zur Förderung aufzunehmen.
- 7.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei allen öffentlichkeitswirksamen Vorgängen, die mit dem geförderten Vorhaben direkt oder indirekt zusammenhängen, explizit namentlich und in angemessener Art und Weise auf die Förderung durch die Bayerische Staatskanzlei bzw. die Staatsregierung hinzuweisen.

8. Antrag

- 8.1 Die Zuwendung ist schriftlich, ggf. anhand der von der Landeszentrale erstellten Formulare, zu beantragen.
- 8.2 Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan mit einer detaillierten Aufstellung der zu erwartenden Verbreitungskosten für den Förderzeitraum beizufügen. Soweit die förderfähigen Kosten nicht über die Bayerische Medien Technik GmbH angemietet werden, ist ein gesonderter Nachweis durch den Förderempfänger innerhalb von drei Monaten nach Leistungserbringung vorzulegen.
- 8.3 Gemeinnützige Anbieter müssen dem Antrag eine Erklärung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beifügen. Sollte kein Nachweis ergänzt werden können, muss die Erklärung innerhalb von drei Monaten durch einen Nachweis belegt werden.
- 8.4 Der Antrag auf Förderung kann auch in Stellvertretung für die medienrechtlich verantwortlichen Anbieter gestellt werden, wenn die Stellvertretung vollumfänglich offengelegt wird.

9. Auszahlung

Die Förderung der digitalen Verbreitungskosten des Zuwendungsempfängers über DAB wird von der Landeszentrale in Abschlagszahlungen direkt an die vom Zuwendungsempfänger mit der Kapazitätsbereitstellung beauftragten Bayerischen Medien Technik GmbH überwiesen, welche diese anteilig auf die monatlichen Rechnungen des Zuwendungsempfängers anrechnet.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen.
- 10.2 Der Verwendungsnachweis ist der Landeszentrale als Schlussnachweis (Nr. 6 AN-Best-P) spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraumes vorzulegen.
- 10.3 Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis entsprechend Nr. 6.1.5 ANBest-P. Hierfür sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis erforderlich. Der Sachbericht umfasst auch die Verpflichtung zur Dokumentation der verpflichtenden Werbemaßnahmen zur Unterstützung der Nutzung der digitalen Verbreitung. Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend dem verbindlichen Finanzierungsplan zu gliedern. Die zur Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Formblätter werden dem Zuwendungsempfänger von der Landeszentrale zur Verfügung gestellt.
- 10.4 Die Zuwendungsempfänger haben sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Förderung ordnungsgemäß verwendet wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.